

Inhalt

19. 11. 2004	Gesetz über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin	459
	2010-4; 2001-1	
19. 11. 2004	Drittes Gesetz zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes	462
	2011-1	
19. 11. 2004	Sechstes Gesetz zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (6. PersVGÄndG)	462
	2035-1	
19. 11. 2004	Gesetz zur Änderung des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe und des Lehrerbildungsgesetzes ...	462
	2232-2; 2232-1	
19. 11. 2004	Gesetz zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit	463
	311-1; 311-1-c; 317-1	
28. 9. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans V-46 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain	465
2. 11. 2004	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-20 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke	465
16. 11. 2004	Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung	466
	2230-1-43	

Gesetz

über die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Vom 19. November 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) Das Land Berlin errichtet zum 1. Januar 2005 (Errichtungszeitpunkt) eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen IT-Dienstleistungszentrum Berlin. Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

(2) Die Anstalt finanziert sich aus ihrer Leistungserbringung. Sie hat das Recht zur Aufnahme von Krediten bis zu einer Höhe von 10 vom Hundert ihres Eigenkapitals. Das Land gewährt Ausgleich nur

insoweit, als die Anstalt zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben aus eigener Kraft nicht in der Lage ist. Eine darüber hinausgehende Haftung des Landes Berlin besteht nicht.

(3) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung an anderen Unternehmen beteiligen oder Tochterunternehmen gründen. Dies bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses von Berlin. Macht die Anstalt von ihrem Recht nach Satz 1 Gebrauch, so ist sicherzustellen, dass ein Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 der Landeshaushaltsordnung vereinbart wird. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Der Anstalt wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ist zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Anstalt nicht begründen.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Anstalt unterstützt die Verwaltung beim Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik (IT) als zentraler IT-Dienstleister des Landes Berlin. Bei der Erledigung dieser Aufgabe gelten die für den IT-Einsatz in der Berliner Verwaltung erlassenen Verwaltungsvorschriften.

(2) Die Anstalt stellt den Stellen des Landes Berlin ein umfassendes Angebot an Informationstechnik, -anwendungen und -dienstleistungen zur Verfügung, insbesondere bietet sie die durch Landesvereinbarungen definierten IT-Leistungen an.

(3) Soweit die Stellen des Landes Berlin der Anstalt die Erfüllung von Aufgaben übertragen oder Leistungen von ihr beziehen, nehmen sie die Anstalt unmittelbar in Anspruch, ohne dass es eines besonderen Vergabeverfahrens bedarf. Die Erfüllung unterliegt der fachlichen Weisung der beauftragenden Stelle.

(4) Preise für die Dienste der Anstalt werden nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 722-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 289 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

(5) Leistungen Dritter beschafft die Anstalt für das Land nach Maßgabe der für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften.

§ 3

Organe

(1) Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat besteht aus fünf Mitgliedern. Der Senat bestellt einen Vertreter der für die Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständigen Senatsverwaltung, einen Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen sowie einen Vertreter der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung. Der Rat der Bürgermeister bestellt zwei Mitglieder. Den Vorsitz führt der Vertreter der für die Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständigen Senatsverwaltung. Er wird vertreten durch das von der Senatsverwaltung für Finanzen benannte Mitglied.

(3) Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter der Anstalt und führt die Geschäfte. Der Vorstand hat einen Vertreter; beide werden für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Vorstand kann die Vertretungsmacht in Angelegenheiten des laufenden Betriebes nach Maßgabe der Satzung auf Beschäftigte der Anstalt übertragen. In Angelegenheiten des Vorstandes vertritt der Verwaltungsrat die Anstalt. Die für die Anstalt zeichnungsberechtigten Personen und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Kompetenzen des Anstaltsträgers

(1) Die Aufgaben des Anstaltsträgers nimmt der Senat von Berlin wahr.

(2) Der Senat beschließt in den durch Gesetz und Satzung bestimmten Fällen, namentlich über

1. die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates,
2. den Erlass und die Änderung der Satzung.

(3) Der Senat vertritt die Anstalt des öffentlichen Rechts IT-Dienstleistungszentrum Berlin nach Maßgabe der Satzung gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern.

§ 5

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über

1. die Satzung,
2. die Auswahl, Bestellung und Entlassung des Vorstandes und seines Vertreters,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts sowie die Verwendung des Jahresergebnisses,
4. die Beteiligung an Unternehmen und die Gründung von Tochterunternehmen,
5. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der tarif-, arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten,
6. die Aufnahme und die Rückzahlungsmodalitäten von Krediten,
7. den Wirtschaftsplan,
8. die Entlastung des Vorstandes.

(2) Der Verwaltungsrat überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung.

(3) Dem Verwaltungsrat sind folgende Angelegenheiten zur Zustimmung vorzulegen:

1. Investitionen, die eine vom Verwaltungsrat festzulegende Grenze übersteigen,
2. die Gehalts- und Stellenstruktur des Leitungspersonals sowie außertarifliche Anstellungen einschließlich Abfindungen und alle auf dieser Grundlage beabsichtigten Anstellungsverträge,
3. die Übernahme von Bürgschaften,
4. der Abschluss, die wesentliche Änderung oder Aufhebung von Liefer- und Leistungsverträgen, soweit eine Grenze von 4 Millionen Euro überschritten ist.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Satzung.

(2) Der Vorstand gibt dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft und unterrichtet ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Er ist berechtigt und verpflichtet, seine Ansicht zu den Angelegenheiten der Anstalt jederzeit dem Verwaltungsrat darzulegen.

(4) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter, Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle.

(5) Dem Vorstand obliegt die Gewährleistung einer mittelstandsfreundlichen Vergabepolitik und -praxis im Rahmen des deutschen und europäischen Vergaberechts. Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat dazu unverzüglich nach der Errichtung der Anstalt Richtlinien zur Zustimmung vorzulegen und diese dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Anstalt obliegt der für die Grundsatzangelegenheiten der Informationstechnik zuständigen Senatsverwaltung.

§ 8

Wirtschaftsführung

(1) Die Anstalt wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten auf der Grundlage des Wirtschaftsplans geführt.

(2) Der Vorstand stellt innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr die Jahresbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie Anhang und Lagebericht auf und fertigt einen Geschäftsbericht. Der Jahresabschluss wird unter Einbeziehung der Buchführung und der genannten Unterlagen von einem Wirtschaftsprüfer geprüft.

(3) Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, des Geschäftsberichts und des Lageberichts gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften entsprechend.

(4) Auf die Jahresabschlussprüfung finden die Grundsätze erweiterter Rechnungsprüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzgesetzes Anwendung. Die Aufsichtsbehörde übt die Rechte nach § 68 der Landeshaushaltsordnung aus.

§ 9

Abgaben, Gebühren und Steuern

Rechtshandlungen, die wegen der Rechtsnachfolge des Landesbetriebs für Informationstechnik erforderlich werden, sind frei von Abgaben, Gebühren und Steuern, soweit nicht Bundesrecht etwas anderes vorsieht.

§ 10

Überleitung der Arbeitsverhältnisse, Zusatzversorgung

(1) Zum Zeitpunkt der Errichtung gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bei dem Landesbetrieb für Informationstechnik beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. § 613 a Abs. 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse sind unzulässig.

(3) Ein Widerspruchsrecht der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang ihrer Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin so angerechnet, als wären sie bei der Anstalt geleistet worden.

(5) Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nach Absatz 1 wird den hiervon betroffenen Beschäftigten unverzüglich nach Errichtung der Anstalt in schriftlicher Form mitgeteilt.

(6) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 1 erfassten Beschäftigten, deren Arbeits- beziehungsweise Berufsausbildungsverhältnisse vom Landesbetrieb für Informationstechnik auf die Anstalt übergegangen sind, stellt die Anstalt sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen, und die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder weiterzuversichern, es sei denn, die Anstalt stellt die Zusatzversorgung für die betroffenen Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Art und Weise sicher. Dies hat die Anstalt vor Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder zu prüfen.

(7) Die Anstalt tritt in alle weiteren Verpflichtungen zur Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung sowie ähnlichen Leistungen auch gegenüber den ausgeschiedenen Betriebsangehörigen und deren Hinterbliebenen ein, wenn und soweit der Landesbetrieb für Informationstechnik die Versorgungsleistungen unmittelbar oder mittelbar getragen hat.

§ 11

Überleitung der Beamtenverhältnisse

Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt beim Landesbetrieb für Informationstechnik tätigen Beamtinnen und Beamten werden in den Dienst der Anstalt übernommen. Die Übernahme wird für jede Beamtin und jeden Beamten durch die Anstalt verfügt. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge durch das Land Berlin gilt § 107 b des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

§ 12

Übergang von Vermögen und Verträgen

(1) Das dem Landesbetrieb für Informationstechnik zugeordnete Vermögen geht in dem bei Wirksamwerden der Errichtung der Anstalt vorhandenen Umfang mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens auf die Anstalt über.

(2) Die Rechte und Pflichten aus Vereinbarungen und Verträgen, die der Landesbetrieb für Informationstechnik im Namen des Landes Berlin mit Dritten geschlossen hat, und aus Vereinbarungen, die er mit Dienststellen des Landes Berlin geschlossen hat, gehen auf die Anstalt über.

§ 13

Übergangsvorschriften

(1) Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden seine Aufgaben von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Errichtung der Anstalt zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein. Bis zur Berufung des Vorstandes führt der Geschäftsführer des Landesbetriebes für Informationstechnik die Geschäfte der Anstalt.

(2) Für die Dienstkräfte der Anstalt werden bis zur Konstituierung des ersten gewählten Personalrats die Aufgaben des Personalrats vom Personalrat der Senatsverwaltung für Inneres wahrgenommen. Gleiches gilt sinngemäß für das Amt der Frauenvertreterin.

(3) Die zum Zeitpunkt der Errichtung der Anstalt bestehenden Rahmendienstvereinbarungen, Dienstvereinbarungen, Direktionsverfügungen und vergleichbaren Regelungen für den Landesbetrieb für Informationstechnik nach dem Personalvertretungsgesetz gelten bis zum Abschluss der sie ersetzenden Regelungen durch die Anstalt fort, wenn sie nicht durch Zeitablauf, Kündigung oder Aufhebungsvereinbarung außer Kraft treten.

§ 14

Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

Nummer 1 Abs. 4 der Anlage zum Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(4) Festlegungen zur Informations- und Kommunikationstechnik, soweit diese zwingend notwendig sind.“

§ 15

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Drittes Gesetz
zur Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Vom 19. November 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

In § 5 Abs. 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Dienstkräften der Polizei mit der Befähigung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes, die zu einem späteren Zeitpunkt in ein Beamtenverhältnis übernommen werden sollen, kann der Polizeipräsident polizeiliche Aufgaben und die Ausübung polizeilicher Befugnisse durch Verwaltungsanordnung übertragen.“

Artikel II

Weitere Änderung des Allgemeinen
Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

§ 5 Abs. 2 Satz 3 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), das zuletzt durch Artikel I dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel II tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Personalvertretungsgesetzes (6. PersVGÄndG)

Vom 19. November 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird gestrichen.
2. Die Nummern 2 bis 4 werden die neuen Nummern 1 bis 3.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Klaus W o w e r e i t

Gesetz
zur Änderung des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe und des Lehrerbildungsgesetzes

Vom 19. November 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des EG-Richtliniengesetzes für Lehrerberufe

Das EG-Richtliniengesetz für Lehrerberufe vom 9. Juni 1993 (GVBl. S. 250), geändert durch Artikel VII des Gesetzes vom 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz
zur Umsetzung der Richtlinien 89/48/EWG,
92/51/EWG und 2001/19/EG für Lehrerberufe
(EG-Richtliniengesetz für Lehrerberufe – EG-RL-LehrerG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- In dem einleitenden Satzteil wird die Angabe „Richtlinie 89/48/EWG“ durch die Angabe „Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG“ ersetzt.
 - Nummer 2 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die neuen Nummern 2 und 3.
 - In den neuen Nummern 2 und 3 wird jeweils nach der Angabe „Richtlinie 89/48/EWG“ die Angabe „oder des Artikels 3 Buchstabe a der Richtlinie 92/51/EWG“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Einem Diplom im Sinne des Satzes 1 sind alle Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise insgesamt gleichgestellt, die von einer zuständigen Behörde in einem Mitgliedsstaat ausgestellt wurden, wenn sie eine in der Gemeinschaft erworbene und von einer zuständigen Behörde in diesem Mitgliedsstaat als gleichwertig anerkannte Ausbildung abschließen und in diesem Mitgliedsstaat in Bezug auf den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung dieselben Rechte verleihen. Auf Lehramtsausbildungen, die den erfolgreichen Abschluss eines postsekundären Ausbildungsganges von mehr als vierjähriger Dauer voraussetzen, findet Artikel 3 der Richtlinie 92/51/EWG keine Anwendung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt und nach dem Wort „Anpassungslehrgang“ das Wort „erfolgreich“ eingefügt.
- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Im Rahmen der nach Satz 1 zu treffenden Feststellung ist zu prüfen, ob die vom Antragsteller durch seine Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken. Ist Berufserfahrung anzurechnen, so sind die Anforderungen an die im Anpassungslehrgang zu erwerbenden oder in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechend zu reduzieren.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 1 Nr. 2“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Richtlinie 89/48/EWG“ durch die Angabe „Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „Richtlinie 89/48/EWG“ durch die Angabe „Richtlinien 89/48/EWG oder 92/51/EWG“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. eine Feststellung über wesentliche Defizite gegenüber der begehrten Lehramtsbefähigung im Lande Berlin.“
4. In § 7 wird nach der Angabe „Richtlinie 89/48/EWG“ die Angabe „oder des Artikels 10 der Richtlinie 92/51/EWG“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „und die Schweiz“ angefügt.
- b) Im einleitenden Satzteil und in den Nummern 1 bis 3 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsraum“ die Worte „und der Schweiz“ eingefügt.
- c) In Nummer 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(§ 1 Abs. 1 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“.
- d) In Nummer 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:
- „(§ 1 Abs. 3 Satz 2 sowie § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)“.

Artikel II

Änderung des Lehrerbildungsgesetzes

In § 9 Abs. 4 Satz 1 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Dezember 2003 (GVBl. S. 582) geändert worden ist, werden nach den Worten „der Europäischen Gemeinschaft“, die Worte „der übrigen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz,“ eingefügt.

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Gesetz

zur Schaffung dezentraler Verwaltungsstrukturen in der ordentlichen Gerichtsbarkeit

Vom 19. November 2004

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 23. März 1992 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 8. April 2004 (GVBl. S. 175), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Das Kammergericht, jedes Landgericht und jedes Amtsgericht werden mit einem Präsidenten besetzt.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „oder des Direktors“ gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Der Präsident kann seinem ständigen Vertreter und weiteren Richtern die eigenverantwortliche Leitung eines oder mehrerer Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Direktor“ und nach dem Wort „wahr“ das Komma und die Worte „es sei denn, die

Senatsverwaltung für Justiz hat etwas anderes bestimmt“ gestrichen.

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) Satz 1 Nr. 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „2. der Präsident des Landgerichts die Zahl der Kammern, einschließlich der Kammern für Handelssachen, des Landgerichts, dem er angehört,
3. der Präsident des Amtsgerichts die Zahl der Abteilungen des Amtsgerichts, dem er angehört.“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
4. In § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Senatsverwaltung für Justiz kann die Befugnisse, die ihr im Zusammenhang mit der Bestellung der Handelsrichter und deren Entbindung vom Amt zustehen, auf nachgeordnete Behörden übertragen.“
5. § 6a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die für jeden Verwaltungsbezirk erforderliche Zahl von Haupt- und Hilfsschöffen wird durch den Präsidenten des Landgerichts bestimmt.“
6. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Jeder Geschäftsstelle eines Gerichts, einer Staats- oder Anwaltschaft steht ein Beamter des gehobenen oder des höheren Justizdienstes oder des gehobenen oder des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes als Geschäftsleiter vor. Soweit der Präsident einem Richter die eigenverantwortliche Leitung einzelner Geschäftsbereiche des Gerichts übertragen hat, beschränken sich die Befugnisse des Geschäftsleiters auf die grundsätzlichen Angelegenheiten des Gerichts, insbesondere der Personalführung und des Haushaltswesens, sowie auf die Leitung der zentralen Einrichtungen und Servicestellen.“
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. der Präsident eines Amtsgerichts über das Amtsgericht, dem er angehört.“
- b) Nummer 5 wird aufgehoben.
- c) Die bisherigen Nummern 6 bis 8 werden die neuen Nummern 5 bis 7.
8. § 15 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 16 Satz 1 werden die Worte „die Direktoren,“ gestrichen.
10. In § 19 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „tauben oder stummen“ durch die Worte „hör- oder sprachbehinderten“ ersetzt.
11. In Teil VI wird folgender neuer § 21 eingefügt:
- „§ 21
- Für die Datenverarbeitung und den Datenschutz in den Strafgerichten, den Staatsanwaltschaften und der Anwaltschaft gelten die nachfolgenden Bestimmungen nur insoweit, als die Vorschriften des Achten Buches der Strafprozessordnung keine Regelungen enthalten.“
12. Der bisherige § 21 wird der neue § 22.
13. Der bisherige § 22 wird der neue § 23, und Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
14. Der bisherige § 23 wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Berliner Schiedsamtgesetzes

Das Berliner Schiedsamtgesetz vom 7. April 1994 (GVBl. S. 109), geändert durch Artikel I § 25 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei einer Neufestlegung sind die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke zu beachten; ein Schiedsamtbezirk darf sich nicht über einen Amtsgerichtsbezirk hinaus erstrecken.“

2. In § 4 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 Abs. 1 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ jeweils ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt,“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 3 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Amtsgerichts“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt,“ eingefügt.
6. In § 10 Abs. 2 werden nach dem Wort „aussagen“ ein Komma und die Worte „in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt“ eingefügt.
7. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann der Präsident des Amtsgerichts, in dessen Aufsichtsbezirk der Schiedsamtbezirk liegt, eine Schiedsperson eines benachbarten und seiner Aufsicht unterstehenden Bezirks beauftragen, das Amt einstweilen wahrzunehmen.“
8. In § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 werden die Worte „taub oder stumm“ durch die Worte „hör- oder sprachbehindert“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Amtsgericht Tiergarten“ durch die Worte „für den Schiedsamtbezirk zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 2 und § 34 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Amtsgericht Tiergarten“ jeweils durch die Worte „für den Schiedsamtbezirk zuständige Amtsgericht“ ersetzt.
11. In § 47 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „vom Amtsgericht Tiergarten“ durch die Worte „von dem für den Schiedsamtbezirk zuständigen Amtsgericht“ ersetzt.
12. In § 48 Abs. 1 werden die Worte „Amtsgericht Tiergarten“ durch die Worte „für den Schiedsamtbezirk zuständige Amtsgericht“ ersetzt.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 3 werden aufgehoben.
- b) In dem bisherigen Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung „(2)“ gestrichen.

Artikel III

Inkrafttreten und Übergangsvorschrift

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

(2) Die Ämter der infolge dieses Gesetzes einzurichtenden Funktionen („Präsident des Amtsgerichts“ oder „Präsidentin des Amtsgerichts“, „Vizepräsident des Amtsgerichts“ oder „Vizepräsidentin des Amtsgerichts“ und „Vizepräsident des Landgerichts“ oder „Vizepräsidentin des Landgerichts“) dürfen bis zur Einrichtung der entsprechenden Stellen mit dem nächsten Haushaltsgesetz abweichend vom Stellenplan verliehen werden. Bis zur Verleihung der neuen Ämter mit der Bezeichnung „Präsident des Amtsgerichts“ oder „Präsidentin des Amtsgerichts“ verbleibt es jeweils bei der bisherigen Zuständigkeit des Präsidenten des Amtsgerichts Tiergarten.

(3) Die Rechtsstellung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes gewählten Schöffen bleibt unberührt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus Wowereit

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans V-46 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain

Vom 28. September 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan V-46 vom 3. April 2003 für die Grundstücke Schreinerstraße 25, 26 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Friedrichshain, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, Abteilung für Stadtentwicklung und Bauen, Amt für Stadtplanung und Vermessung, Fachbereich Stadtplanung und beim Bauaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs wird nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Verkündung dieser Verordnung unbeachtlich. Für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs gilt dies für eine Frist von einem Jahr.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. September 2004

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer

Bezirksbürgermeisterin

Schulz

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen

Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplans XV-20 im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke

Vom 2. November 2004

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XV-20 vom 7. Februar 1996 mit den Deckblättern vom 9. Februar 2000, 31. Mai 2001 und 23. September 2003 für das Gelände zwischen der Kleingartenanlage „Sammelweis“, Köpenicker Straße, dem Grundstück Köpenicker Straße 53, der Kleingartenanlage „Bachespe“, den Grundstücken Besenbinderstraße 5 und 7/11, Besenbinderstraße, Köpenicker Straße, Rudower Straße, den Grundstücken Rudower Straße 76 und Semmelweisstraße 51/55, Semmelweisstraße, den Grundstücken Semmelweisstraße 32/40 und 54, sowie einen Abschnitt der Köpenicker Straße im Bezirk Treptow-Köpenick, Ortsteil Altglienicke, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung,

Vermessungsamt, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Abteilung Bauen und Stadtentwicklung, Stadtplanungsamt und Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften,

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

- ten, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
- eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummer 1 bis 4 genannten Mängel

gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 2. November 2004

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Ulbricht

Bezirksbürgermeister

Schmitz

Bezirksstadtrat

**Verordnung
zur Änderung der Lernmittelverordnung**

Vom 16. November 2004

Auf Grund des § 50 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Artikel I

Die Lernmittelverordnung vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 270) wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Zahlung eines Eigenanteils entfällt für:
 - Bezieherinnen und Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung,
 - Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), in der jeweils geltenden Fassung,
 - Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), in der jeweils geltenden Fassung,

- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung und
- Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung.“

- § 5 wird wie folgt geändert:
 - Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 16. November 2004

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r